

punkt bieten⁴⁶. Doch präsentieren die beiden Codices an ganz unterschiedlichen Stellen einen jeweils vollständigeren Text⁴⁷. Nicht unwahrscheinlich erscheint es hingegen nach den vorstehenden Beobachtungen, daß beiden Abschriften eine gemeinsame Vorlage zugrundeliegen könnte. Immerhin führen auch die in das Salzburger Exzerpt der Relatio eingefügten Zusatzkapitel, soweit sie sich identifizieren lassen, in italienische Zusammenhänge⁴⁸. Damit wäre eine gewisse räumliche Nähe zum Liber legum gegeben, der bekanntlich im Auftrag des Markgrafen Eberhard von Friaul entstand und sich noch in seinem Testament aus dem Jahr 863 oder 864 wiederfindet⁴⁹.

Dem Salzburger Codex kommt also in den besprochenen Abschnitten der Rang eines eigenständigen, durchaus bedeutsamen Textzeugen für die nicht allzu reichlich überlieferte Relatio episcoporum von 829 zu; keineswegs hat er als abhängig von der Sammlung des Benedictus Levita zu gelten.

Was diese Untersuchung außerdem deutlich gemacht hat, ist die beklagenswerte Qualität der Capitularia-Edition von Boretius. Nicht nur, daß er in der Wahl seiner Leithandschrift, zumindest im besprochenen Text, offensichtlich einen Fehlgriff getan hat; was noch viel schwerer wiegt, ist der fast vollständige Verzicht auf Verzeichnung der Varianten. Die Dringlichkeit einer kritischen Neuedition, wie sie von Hubert Mordek angekündigt ist, liegt somit auf der Hand.

46) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 71-73 zum Mutinensis: mit Vorsicht 10. Jh., Ende (ca. 991); MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 644 zum Salisburgensis: 11. Jh., erste Hälfte.

47) Rel. episc. c. 45 (MGH Capit. 2 S. 41,28): *more carnali sabbatum carnaliter observare* (Salisb.: *more carnaliter sabbatum observare*); c. 46 (S. 41,40-44): *si quis ... excepto quando ... necessitas compellit, ne populus dei sine missarum celebratione et corporis et sanguinis dominici perceptione (et corporis-perceptione fehlt Mutin.) remaneat, missarum celebrationes in huiusmodi illicitis locis (missarum-locis fehlt Salisb.) ... facere adtemptaverit*.

48) Vgl. SCHIEFFER, Pittaciolus (wie Anm. 6) S. 145; MORDEK, Bibliotheca capitularium (wie Anm. 3) S. 1015, die infolge dieser Beobachtung auch eine Herkunft der nicht identifizierten Stücke aus Italien annehmen.

49) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 33) S. 61-63.